

Eisenbahner
Sportverein
Rätia



Statuten

Statuten ESV Rätia

I NAME, SITZ und ZWECK

Art.1.1 Der Eisenbahner Sportverein Rätia (ESV Rätia) ist ein am 13. Februar 1944 unter dem Namen „SVSE Sektion Rätia Davos“ im Sinne von Art 60ff des ZGB gegründeter Verein.

Ab 31. Oktober 1987 lautet der neue Vereinsname ESV Rätia. Die Rechtsverbindlichkeit ist unverändert.

Art.1.2 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Sportverband Öffentlicher Verkehr (SVSE) und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

Art.1.3 Der Verein bezweckt:

- Die Förderung der Kameradschaft und Kollegialität aller sportfreudigen Mitglieder;
- Die körperliche Ertüchtigung durch vernünftigen und gesunden Sport;
- Die Durchführung von sportlichen Wettkämpfen;
- Die Teilnahme und Organisation an Veranstaltungen und Wettkämpfen der SVSE.

Art.1.4 Der ESV Rätia setzt sich aus folgenden Sektionen zusammen:

- Bergsport + Wandern
- Unihockey
- Wintersport
- Fussball
- Schiessen
- Tennis

Weitere Sektionen können angegliedert werden, sofern die GV dies beschliesst.

Art.1.5 Der Sitz des ESV Rätia befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Eine Ausnahme stellt die Sektion Unihockey dar, welche ihren Sitz in Zizers hat und unter dem Namen «ESV Rätia Capricorns Zizers» auftritt.

II MITGLIEDSCHAFT

Arten der Mitgliedschaft

Art.2.1 der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder (lizenziiert)
- Aktivmitglieder (lizenziiert) & Swiss Unihockey Lizenz
- Aktivmitglieder (lizenziiert) Schiessen
- Gönnermitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder / Ehrenpräsident

Art.2.2 Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den ESV Rätia oder den Eisenbahnersport im Allgemeinen in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenpräsident erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der ordentlichen Generalversammlung.

Erwerb der Mitgliedschaft

- Art.2.3 Als Aktivmitglieder werden alle am ESV Rätia interessierten Personen aufgenommen.
Der Beitritt kann jederzeit mit einem mündlichen oder schriftlichen Gesuch an den Vorstand erfolgen. Aktivmitglieder erhalten eine SVSE-Lizenz. Diese berechtigt zur Teilnahme an SVSE- Veranstaltungen. Jugendliche unter 16 Jahre können keine SVSE-Lizenz lösen. Die Mitgliedschaft wird rechtskräftig mit dem Einzahlen des Mitgliederbeitrages.
Den Neumitgliedern wird im laufenden Vereinsjahr der Beitrag (max. in Höhe der «Aktivmitgliedschaft (lizenziiert)») erlassen.
- Art.2.4 Als Gönnermitglieder werden aufgenommen:
Personen, die gewillt sind, die Bestrebungen und Ziele des ESV Rätia zu fördern und mit einem Gönnerbeitrag finanziell zu unterstützen.

Rechte und Pflichten

- Art.2.5 Alle Mitglieder sind im Rahmen des Reglements berechtigt:
- An den Versammlungen des Vereins teilzunehmen;
 - Dem Vorstand schriftlich begründete Anträge und Anregungen zu unterbreiten;
 - An den vereinsinternen Veranstaltungen teilzunehmen.
- Art.2.6 Aktivmitglieder mit SVSE-Lizenz sind berechtigt an den von der SVSE organisierten Sportanlässen teilzunehmen.
- Art.2.7 Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- Art.2.8 Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch beratend mitwirken.

Art.2.9 In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art.2.10 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Hinschied, Streichung oder Ausschluss.

- a) Der Austritt hat mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen und wird rechtskräftig, wenn alle finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind.
Wer den Austritt nach der ordentlichen Generalversammlung einreicht, hat den Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr vollumfänglich zu entrichten.
- b) Als Mitglied kann gestrichen werden:
Wer trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt;
Wer seinen Wohnsitz nicht bekannt gibt.
- c) Als Mitglied kann ausgeschlossen werden:
Wer den Statuten, Reglemente und Beschlüssen des Vereins oder der SVSE zuwiderhandelt;
Wer mit unsportlichem oder unkollegialem Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins gefährdet.
- d) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt ausschliesslich durch den Vorstand und ist an der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben.
Der Entscheid ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen.

Art.2.11 Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das schriftliche Rekursrecht zu Handen der nächsten Generalversammlung zu. Der Rekurs muss rechtzeitig dem Vorstand eingereicht werden. Der Rekurs hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

Art.2.12 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche auf Vermögensanteile und sonstige Begünstigungen des Vereins.

III FINANZIELLE MITTEL

Art.3.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Nettoerlös von Veranstaltungen
- Einnahmen aus Werbung
- Freiwilligen Zuwendungen